



Wöchentliches Abonnement...

Verlag: Herrenstraße Nr. 20...

Nr. 546. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trevesdt. Dinstag, den 21. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

12. Sitzung des Reichstages (20. November).

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Hofmann, Leonhardt, v. Jäufle, Abelen, v. Amberg, Meyer, Kurlbaum II., Wenzel u. A.

Neu eingegangen ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Festsetzung von Fischersteuern in Elsaß-Lothringen.

Ohne Debatte genehmigt das Haus in dritter Verathung den Gesetzentwurf, betreffend die Schonzeit für den Fang von Kobben.

Es folgt die erliche Verathung des vom Abgeordneten Dr. Schulze-Deleslich vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

derselbe wird nach dem Vorschlage des Antragstellers, der zur Begründung des Entwurfs auf die gedruckten Motive des wiederholt schon in früheren Sessionen gestellten Antrages hinweist, in eine Commission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Darauf folgt das zweite Verathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes fort. Die Verathung beginnt mit § 4, welcher lautet: „Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde.“

Abg. Windthorst: Ich muß mich entschieden gegen diesen Paragraphen erklären. Zunächst ist der erste Absatz, welcher den Landesherren ihre besondere Gerichtsbarkeit nimmt, in keiner Weise gerechtfertigt.

Das Recht des Hauses Schönburg in keiner Weise als beseitigt gelten; denn die Gerichtsbarkeit dieses gräflichen Hauses ist keine private, sondern eine Staatsgerichtsbarkeit.

Sobann sehe ich die Nothwendigkeit des zweiten Absatzes dieses Paragraphen nicht ein, welcher die Wirkungslosigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit ausdrückt.

Abg. v. Amberg: Die verbündeten Regierungen haben es für ganz unweifelhaft erachtet, daß das Reich besetzt sei, eine Gerichtsbarkeit zu bestreiten, welche mit den Hauptgrundgesetzen, auf denen die neuere Gesetzgebung beruht, in keiner Weise vereinbar werden kann.

Abg. Dr. Schulze: Die Wiener Schlußacte bestimmt ausdrücklich, daß die Gerichtsbarkeit, die darin den Mediatfürsten vorbehalten ist, den Landesgesetzen vollständig unterliegt.

§ 4 wird hierauf mit großer Majorität genehmigt.

§ 5: (Ausnahmegerichte sind unsittlich. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.)

§ 5a, der von der Commission neu eingeschoben ist, lautet: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.“

Abg. v. Amberg: Ich kann nur anheimgeben, den vorliegenden Paragraphen abzulehnen, weil ich das Bedürfnis zu demselben Bestimmen bestreiten muß, und das Reich nicht für besetzt halte, solche in das innere Staatsrecht eingreifende Bestimmungen zu treffen.

Abg. v. Amberg: Ich kann nur anheimgeben, den vorliegenden Paragraphen abzulehnen, weil ich das Bedürfnis zu demselben Bestimmen bestreiten muß, und das Reich nicht für besetzt halte, solche in das innere Staatsrecht eingreifende Bestimmungen zu treffen.

Abg. Reichensperger (Dle): Die Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Paragraphen gegeben werden, sind wirklich das Minimum dessen, was man verlangen kann, und die Commission hat sich in dieser Beziehung in den engsten Schranken gehalten.

Abg. Reichensperger (Dle): Die Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Paragraphen gegeben werden, sind wirklich das Minimum dessen, was man verlangen kann, und die Commission hat sich in dieser Beziehung in den engsten Schranken gehalten.

Abg. Reichensperger (Dle): Die Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Paragraphen gegeben werden, sind wirklich das Minimum dessen, was man verlangen kann, und die Commission hat sich in dieser Beziehung in den engsten Schranken gehalten.

Abg. Reichensperger (Dle): Die Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Paragraphen gegeben werden, sind wirklich das Minimum dessen, was man verlangen kann, und die Commission hat sich in dieser Beziehung in den engsten Schranken gehalten.

Abg. Reichensperger (Dle): Die Bestimmungen, welche durch den vorliegenden Paragraphen gegeben werden, sind wirklich das Minimum dessen, was man verlangen kann, und die Commission hat sich in dieser Beziehung in den engsten Schranken gehalten.

§ 5a zu reorganisiren. Wenn das Reich auf eine gesetzliche Feststellung der Kompetenz der Gerichte gegenüber der Verwaltung selbst verzichtet, so ist es mindestens erforderlich, vorzuschreiben, wie diejenigen Behörden beschaffen sein müssen, welche im Streitfall über die Kompetenz der Gerichte verfügen.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. v. Amberg: Das Reich hat das Recht, diese Materie zu ordnen, wenn daraus auch den Einzelstaaten Schwierigkeiten erwachsen werden.

Abg. Laster: Man dürfe nicht die Zustände eines Landestheils wie Hannover in der Weise, wie hier geschieht, in den Vordergrund stellen. In der an Umfang und Bedeutung überwiegenen Mehrzahl der deutschen Staaten werde die Grenze von 300 Mark für die Kompetenz der unteren Gerichte noch nicht erreicht, und das Ansehen der Amtsgerichte werde jedenfalls tief geschädigt, wenn man später durch die thatsächlichen Zustände gezwungen würde, eine jetzt zu hoch gegriffene Grenzhöhe der Kompetenz wieder herabzusetzen.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.

Abg. Windthorst: Sein Antrag sei einzig und allein im Interesse des Publicums, namentlich der Landbevölkerung, gestellt um demselben die großen Kosten und Beschwerden zu ersparen, bei allen Sachen in Höhe zwischen 300 und 500 Mark sich an die Landgerichte zu wenden.





